



HVBG

HVBG-Info 32/1989 vom 14.12.1989, S. 2596 - 2600, DOK 374.112/017-LSG

Kein UV-Schutz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Fußballspiel, das von einem Schützenverein ausgerichtet wurde - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.12.1988 - L 3 U 122/87

Kein UV-Schutz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Fußballspiel, das von einem Schützenverein ausgerichtet wurde;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.12.1988
- L 3 U 122/87 -

Vom LSG Rheinland-Pfalz war über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu entscheiden, der anlässlich eines Dorffestes als Mitglied der Fußballmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr an einem vom örtlichen Schützenverein ausgerichteten Fußballturnier teilgenommen und sich dabei eine Distorsion des rechten Kniegelenks zugezogen hatte.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 14.12.1988 - L 3 U 122/87 - den Versicherungsschutz verneint. Zum einen sei die Teilnahme an dem Turnier nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung zu werten. Es habe sich hier nicht um eine Veranstaltung gehandelt, die dazu diene, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zwischen Betriebsleitung und Belegschaft zu fördern; vielmehr sei es darum gegangen, im Rahmen des Dorffestes das dörfliche Gemeinschaftsleben zu unterstützen und zu fördern. Die Teilnahme an dem Turnier habe auch nicht im Rahmen eines Betriebssports stattgefunden. Wenn auch nicht um Punkte gespielt wurde, so habe es sich doch um ein Fußballspiel mit Wettkampfcharakter zwischen Mannschaften verschiedener "Unternehmen" gehandelt. Ferner könne die Teilnahme an dem Fußballturnier auch nicht als eine dem Unternehmenszweck der Feuerwehr dienende Verrichtung angesehen werden. Dabei könne dahinstehen, ob das Turnier anstelle der monatlichen Übung stattgefunden habe, denn es seien nicht alle Feuerwehrleute verpflichtet gewesen, Fußball zu spielen. Dies sei auch verständlich, denn niemand könne zu etwas ihm objektiv oder subjektiv Unmöglichem verpflichtet werden, dies sei auch einer Beschlussfassung nicht zugänglich. Schließlich könne die Teilnahme an dem Fußballturnier nicht als Selbstdarstellung der Feuerwehr qualifiziert werden, da hierunter nur Demonstrationsveranstaltungen zum Nachweis der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu verstehen seien. Das Vorzeigen sportlicher Fitneß bei einem Fußballturnier erfülle diese Voraussetzungen nicht.